

Satzung des Seniorenrats Althengstett e.V.

Fassung vom xx.xx.2026

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Seniorenrat Althengstett e.V." (im Folgenden 'Verein' genannt) und hat seinen Sitz in Althengstett.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist unter der Nummer VR 330872 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§2: Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, auch im Sinne eines Generationen übergreifenden Engagements.
2. Der Verein tritt für die Interessen der älteren Menschen in der Gemeinde Althengstett ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs, insbesondere auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet.
3. Der Verein macht die Öffentlichkeit sowie staatliche, kommunale und kirchliche Behörden respektive Einrichtungen auf Probleme älterer Menschen aufmerksam. Er arbeitet an deren Lösung durch Vorschläge und Empfehlungen mit.
4. Der Verein trägt mit Sorge, dass ältere Menschen Beratung über alle durch das Alter entstehenden Probleme erhalten und ermuntert sie zu aktiver und gesundheitsfördernder Lebensweise und dem Streben, möglichst unabhängig zu bleiben. Er will die unterschiedlichen Bedürfnisse und Wünsche älterer Menschen deutlich machen. Er will helfen, falsche Bilder vom alten Menschen zu korrigieren und das Selbstbewusstsein der älteren Generation zum Ausdruck zu bringen. Er will Eigeninitiative, Spontaneität und Kreativität fördern und unterstützen. Hierzu bietet der Verein Hinweise, Hilfen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen an.
5. Weitere Ziele sind die Koordination der Maßnahmen der Altenhilfe in der Gemeinde Althengstett und eine größtmögliche Aktivierung der älteren Generation, ihre Interessenvertretung und Maßnahmenentwicklung selbst in die Hand zu nehmen.
6. Kontaktmöglichkeiten für die Bürger/-innen bestehen über die im Amtsblatt der Gemeinde Althengstett aufgeführten Ansprechpartner.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. steuerbegünstigte Zwecke) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3: Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Kreissenorenrat Calw e.V.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des genannten Vereins für sich verbindlich an.

§4: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

1. Mitglieder des Vereins können volljährige Bürgerinnen und Bürger, eingetragene Vereine sowie Vereinigungen und Organisationen werden, die in der Gemeinde Althengstett eigenständig auf dem Gebiet der Altenhilfe tätig sind.
2. Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme innerhalb 14 Tagen entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es kann auch Nichtmitgliedern die Teilnahme an Veranstaltungen vom Vorstand gestattet werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - Änderung der Anschrift und der Kontaktdaten
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Zusätzliche Kosten, die dem Verein entstehen, z.B. durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand oder Bankgebühren bei unrichtigen Bankdaten, sind vom Mitglied zu tragen.

§5: Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins. Die aktuelle Fassung der Beitragsordnung wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszweckes Spenden entgegenzunehmen.

§6: Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch eine schriftliche oder telefonische Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied wiederholt seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
 - wenn ein Mitglied vereinsschädigende Handlungen ausübt.Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Er muss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, und zwar nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens 30. Juni des Folgejahres.
- c) Zu dieser Versammlung muss 4 Wochen vorher schriftlich per Brief oder elektronischer Benachrichtigung eingeladen werden.
- d) Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- e) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:
 - Bericht des ersten Vorsitzenden
 - Bericht des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Erforderliche Neuwahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - wenn dies der Vorstand mehrheitlich beschließt.
 - wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.Für die Fristen zur Einladung und zur Antragsstellung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- h) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- i) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- j) Abstimmungen und Wahlen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen. Standardmäßig werden Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt. Sofern mindestens 1 anwesendes Mitglied dies wünscht, wird die betreffende Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt.

2. Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus folgenden Positionen:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern/innen
- dem/der Kassenwart(in)

Zusätzlich ist der/die jeweils amtierende Bürgermeister/ Bürgermeisterin der Gemeinde Althengstett Mitglied des Vorstands. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen als Beisitzer benennen, die stimmberechtigt sind.

- a) Jedes Vorstandsmitglied ist gleichzeitig Vertreter des Ersten Vorsitzenden
- b) Der Vorstand des Vereins wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- c) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden.
- d) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 3 Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Werden mehrere Vorstandspositionen durch eine Person besetzt, so hat diese Person bei Entscheidungen dennoch nur 1 Stimme.
- f) Die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung geregelt.
- g) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- h) Der Vorstand hat das Recht, für besondere Zwecke sachkundige Personen zur Beratung hinzuzuziehen.

§8: Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem/einer Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§9: Kasse und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Ein- und Ausgaben. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die Mitglied im Verein sein müssen. Diese haben die Pflicht, die Bücher und die Kasse auf ihre ordnungsgemäße Führung hin zu überprüfen. Das Ergebnis wird in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§10: Datenschutz

1. Verantwortlich für den Datenschutz ist der amtierende Vorsitzende.
2. Mit der Anmeldung als Mitglied ist die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden, die jeweils als Anlage beigefügt ist.
3. Alle Dokumente zum Datenschutz können in der jeweils aktuellen Fassung von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§11: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator zu bestimmen.
3. Das nach der Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Althengstett zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Durchführung des Beschlusses muss die Einwilligung des Finanzamtes eingeholt werden.

§12: Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung wurde bei der Mitgliederversammlung am **xx.xx.2026** beschlossen, sie ersetzt die Version vom 12. November 2012.